

Umsetzung der Transparenzvorschriften für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

(Art. 36 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVG; SR 172.021)

Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die nachstehenden Verfügungen ausgesprochen:

Verfügungen

vom

26. November 2004	Schweizerische National Leben AG, Bottmingen
8. Dezember 2004	Phenix Lebensversicherungs-Gesellschaft, Lausanne

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, Rämistrasse 74, 8001 Zürich, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung beim Bundesamt für Privatversicherungen, Friedheimweg 14, 3003 Bern, eingesehen werden.

21. Dezember 2004

Bundesamt für Privatversicherungen